

4.2 Überwachungstätigkeit

Wer muss durch den Gefahrgutbeauftragten überwacht werden ?

Folgende Mitarbeitergruppen sind durch den Gb zu überwachen:

- Beauftragte Personen (Definition aus OWiG)
- Sonstige verantwortliche Personen
- Weitere an der Beförderung beteiligte Personen, denen nicht konkret eine Aufgabe z.B. nach § 9 GGVSE zugewiesen ist.

Was ist zu überwachen?

Der Gefahrgutbeauftragte hat die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften durch die beauftragten Personen in deren Zuständigkeitsbereich zu überwachen. Die „mittelbare“ Überwachung sollte sich auch auf Unternehmen beziehen, die für das eigene Unternehmen Aufgaben übernehmen. Hier muss ggf. Kontakt mit den Verantwortlichen hergestellt werden.

Zunächst sind die Aufgaben, die durch die jeweiligen Paragraphen der Verordnungen den Beteiligten zugewiesen sind, auf Ihre Einhaltung hin zu überprüfen.

Dies kann mit Hilfe von Checklisten erfolgen, die anhand der durchzuführenden Beförderung eingerichtet sind, z.B. nach der Beförderungsart (Versandstücke, lose Schüttung, Tanks) oder unter Berücksichtigung klassenspezifischer Anforderungen (z. B. Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 7 mit zusätzlichen Vorgaben aus Sprengstoffrecht und Strahlenschutzrecht) aufgebaut sind.

Voraussetzung für die Überwachungstätigkeit ist also, dass sich der Gefahrgutbeauftragte einen Überblick darüber verschafft, welche Funktionen im Unternehmen mit Verantwortlichkeiten nach Gefahrgutrecht verbunden sind.

Dazu muss er die Verantwortlichkeiten nach § 9 der GGVSE bzw. § 7 der GGVBinSch bzw. § 9 der GGVSee den Personen zuweisen, die diese Aufgaben im Unternehmen ausführen.

Die genannten Paragraphen bieten sich für eine konkrete Aufgabenzuweisung an, weil hier jeweils auch die entsprechenden Fundstellen aus den internationalen Vorschriftenwerken (ADR, RID, ADN, IMDG-Code) hinterlegt sind. Hierbei sollten auch Vertretungsregelungen getroffen werden.

Die Inhalte dieser Fundstellen können dann mehrfach verwendet werden: z. B.

- für die Aufgabenbeschreibung des Arbeitsplatzes
- für die Unterweisung der Mitarbeiter sowie
- für die Erstellung von Checklisten zur Überwachung durch den Gb.

Ein Beispiel soll die Vorgehensweise verdeutlichen:
(Eine ausführliche Liste finden Sie auf der CD.)

Beförderer

Beförderung von Versandstücken / Straßenverkehr

Aufgaben nach GGVSE § 9 Abs. 2	Tätigkeit	Verantwortliche Person (ggf. als beauftragte oder sonstige verantwortliche Person)		
		Mitarbeiter/in 1	Mitarbeiter/in 2	Mitarbeiter/in 3
Nr 1 c) Keine Überladung zulassen	Einweisung der Fahrzeugführer auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach StVO/StVZO	<i>Frau Müller</i>	<i>Herr Kraxlhuber</i>	–
Nr. 1 d) Ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Ladung sicherstellen	Einweisung der Fahrzeugführer auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach StVO/StVZO	<i>Frau Müller</i>	<i>Herr Kraxlhuber</i>	–
Nr 2 c) Schriftliche Weisungen richtig anwenden	Einweisung Fahrzeugführer Schriftliche Weisungen mindestens immer in der Sprache des Fahrzeugführers	<i>Frau Simlich</i>	<i>Herr Bolzer</i>	<i>Herr Kärner</i>
Nr. 2 f) aa) Übergabe der erforderlichen Begleitpapiere	Beförderungspapier, Schriftliche Weisungen, ...	<i>Frau Simlich</i>	<i>Herr Bolzer</i>	<i>Herr Kärner</i>
Nr. 2 f) bb) Beigabe der Ausrüstung nach den schriftlichen Weisungen	Anweisungen, Verzeichnis der Ausrüstung, ...	<i>Herr Prellbock</i>	<i>Frau Knorke</i>	<i>Herr Bremer</i>

Eine umfassende Übersicht über die Verantwortlichkeiten bei der Straßenbeförderung gemäß GGVSE ist auf der beiliegenden CD-ROM enthalten. In § 9 GGVSE sind die Aufgaben in sehr verklausulierter Form geregelt. In der Übersicht sind die Aufgaben beim Namen genannt und den einzelnen Beteiligten zugewiesen. Detaillierte Regelungen finden Sie unter den jeweils angegebenen Fundstellen in der GGVSE.

Für jede der Beförderungsarten

- Beförderung in Versandstücken*
- Beförderung in loser Schüttung*
- Beförderung in Tankfahrzeugen (festverbundenen Tanks)*
- Beförderung in Tankcontainern/ortsbeweglichen Tanks/MEGC*

ist eine gesonderte Tabelle vorhanden.

In der Tabelle wird unterschieden nach unmittelbaren und mittelbaren Aufgaben.

Es beutet:

- unmittelbare Aufgabe: der Verantwortliche muss etwas tun*
- mittelbare Aufgabe: der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Aufgabe erfüllt wird (er kann sich anderer Personen bedienen)*

Wie ist zu überwachen?

Der Gb muss für sein Unternehmen zunächst feststellen, welche Vorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter ggf. auf für mehrere Verkehrsträger einzuhalten sind.

Dann erfolgt eine Zuordnung der dort enthaltenen Aufgaben zu den festgelegten verantwortlichen Personen.